

Richtwerte^A 31.12.1972

Zeichenerklärung

	Nicht bewertet
	Bruttobauland
	Abgrenzung der Richtwerte

© 2017, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, III E - Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

^A *Anm. der Internetredaktion:* Das Bundesbaugesetz bezeichnete in der damaligen Fassung im § 143 (3) die durchschnittlichen Lagewerte des Grund und Bodens als Richtwerte (heutiger Begriff: Bodenrichtwerte)